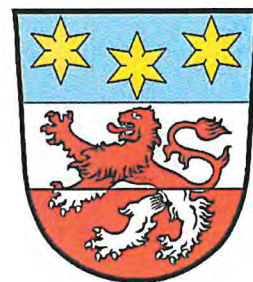


GEMEINDE STÖRNSTEIN

LANDKREIS NEUSTADT A.D. WALDNAAB

REGION OBERPFALZ NORD

BAYERN



FLÄCHENNUTZUNGSPLAN – ÄNDERUNG Nr. 4

„STÖRNSTEINER SPANGE“

SONDERGEBIET §11 BAUNVO

mit Zweckbestimmung für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus
erneuerbaren Energien – Sonnenenergie

VORENTWURF	20.02.2024
ENTWURF	11.06.2024
FESTSTELLUNG	12.11.2024
GENEHMIGTE PLANFASSUNG	17. Dez. 2024

Auftraggeber:

ENMAG VERWALTUNGS GMBH | GABELSBERGERSTRASSE 5 | 92637 WEIDEN

Planersteller:

RF INGENIEURBERATUNG GMBH

INGENIEURE ■ STADTPLANER ■ LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

92507 Nabburg - Windpailßing 8 - Tel: 09606/5489998 - Fax: 09606/1324 - Mail: info@ingenieure.de



VERFAHRENSVERMERKE

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 12.12.2023 die Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 14.12.2023 ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der Flächennutzungsplan-Änderung Nr.4 „Störnsteiner Spange“ in der Fassung vom 20.02.2024 hat in der Zeit vom 11.03.2024 bis 12.04.2024 stattgefunden.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der Flächennutzungsplan-Änderung Nr.4 „Störnsteiner Spange“ in der Fassung vom 20.02.2024 hat in der Zeit vom 11.03.2024 bis 12.04.2024 stattgefunden.

Zu dem Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung Nr.4 „Störnsteiner Spange“ in der Fassung vom 11.06.2024 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20.08.2024 bis 20.09.2024 beteiligt.

Der Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung Nr.4 „Störnsteiner Spange“ in der Fassung vom 11.06.2024 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20.08.2024 bis 20.09.2024 öffentlich ausgelegt.

Die Gemeinde Störnstein hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 12.11.2024 die Flächennutzungsplan-Änderung Nr.4 „Störnsteiner Spange“, in der Fassung vom 12.11.2024, festgestellt.

Störnstein, den 22. Dez. 2024

Markus Ludwig, 1. Bürgermeister



Das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab hat die Flächennutzungsplan-Änderung Nr.4 „Störnsteiner Spange“ mit Bescheid vom 17. Dez. 2024 AZ 42/16-100-02-29 gemäß § 6 BauGB genehmigt.

(Siegel Genehmigungsbehörde)

Ausgefertigt

Störnstein, den 20. Dez. 2024

Markus Ludwig, 1. Bürgermeister



Die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplan-Änderung Nr.4 „Störnsteiner Spange“ wurde am 30. Dez. 2024 gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

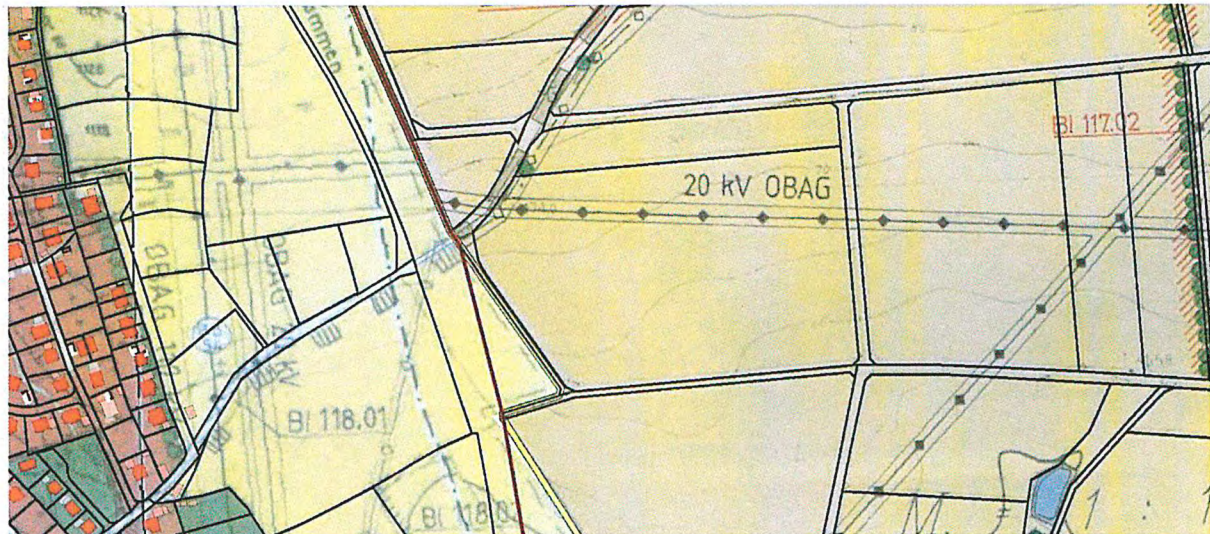
Der Flächennutzungsplan ist damit wirksam.

Störnstein, den 07. Jan. 2025

Markus Ludwig, 1. Bürgermeister

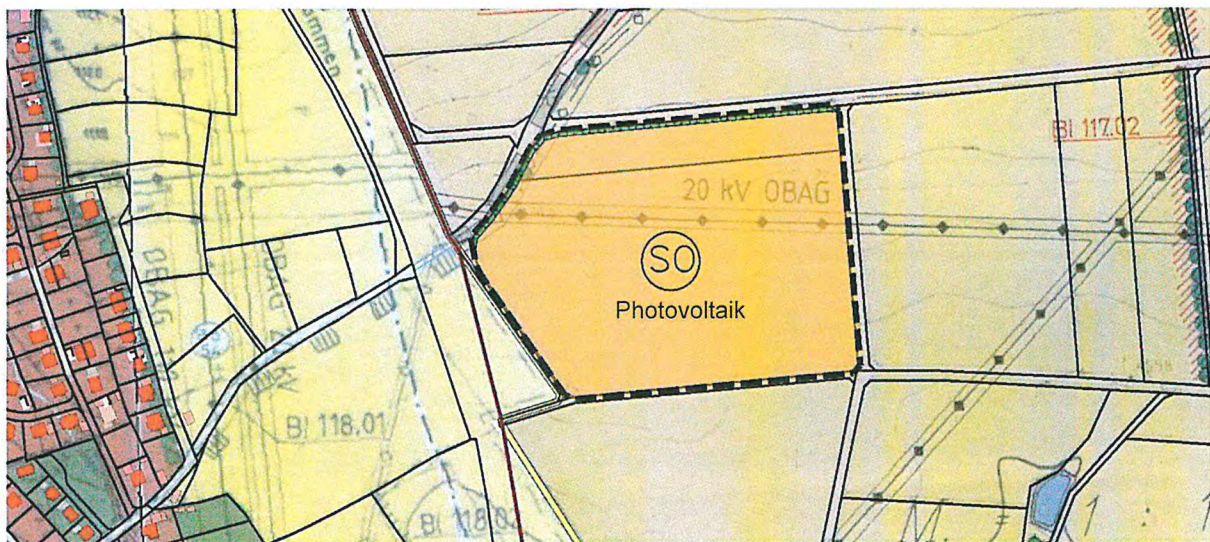


PLANZEICHNUNGEN



FLÄCHENNUTZUNGSPLAN Gemeinde Störnstein

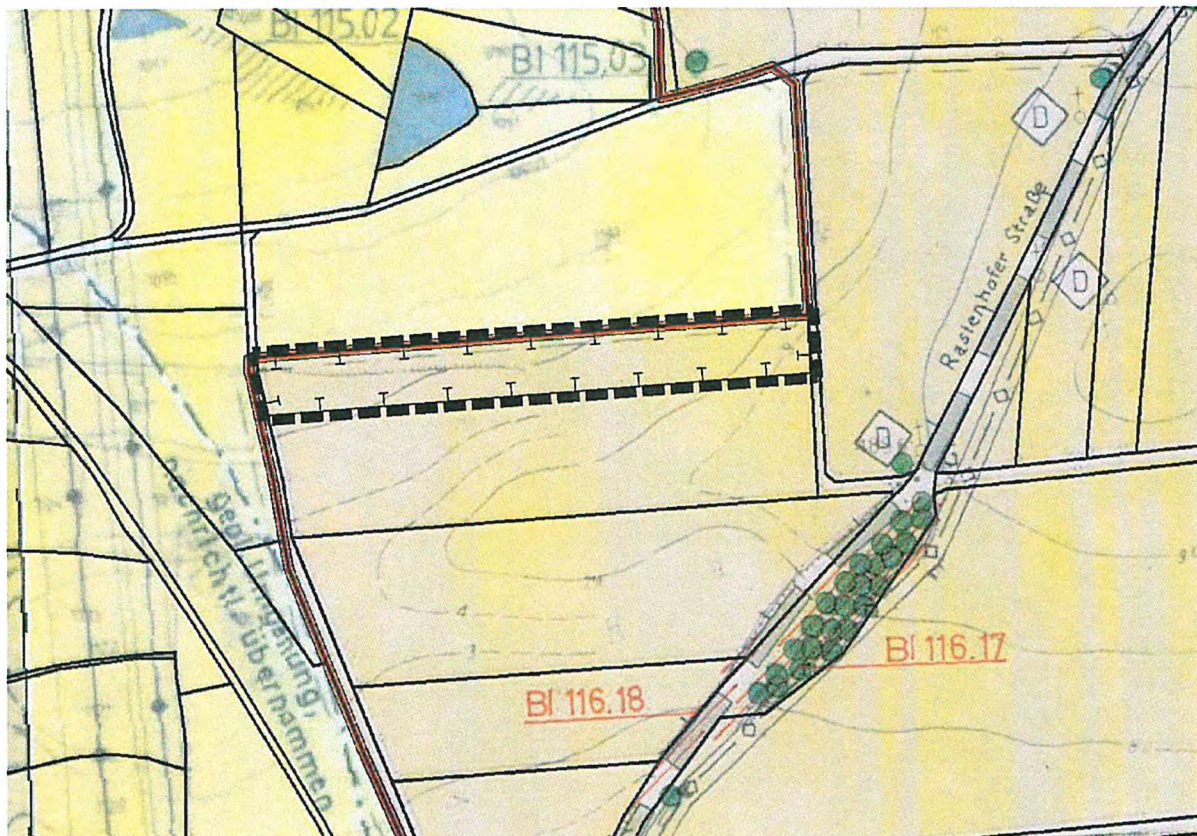
Auszug



FNP- Änderung Nr.4 „Störnsteiner Spange“
Gemarkung Störnstein, Flurstücke- Nr.: 247 und 249

Auszug, Stand: 12.11.2024

AUSGLEICHSFLÄCHEN – EXTERN



FNP– Änderung Nr.4 „Störnsteiner Spange“
Gemarkung Störnstein, Flurstücke- Nr.: 257 (Teilfläche)

Auszug, Stand: 12.11.2024

Legende im Auszug:



Plangeltungsbereich



Sonderbauflächen mit Zweckbestimmung für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien – Sonnenenergie



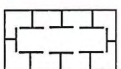
Wohnbauflächen



Fläche für die Landwirtschaft



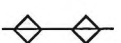
Wald



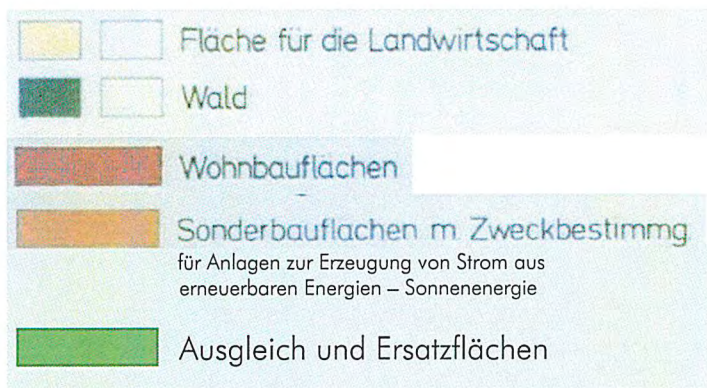
Ausgleich und Ersatzflächen (Fläche für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft)



20 kV-Hochspannungsleitung



Gasleitung Mitterteich- Schwandorf

Legende:

BEGRÜNDUNG

INHALTSVERZEICHNIS

VERFAHRENSVERMERKE.....	2
PLANZEICHNUNGEN.....	3
BEGRÜNDUNG.....	6
1 RECHTSGRUNDLAGEN	7
2 VORBEMERKUNG	8
3 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG	9
4 PLANGEBIET, LAGE UND UMFANG	10
5 PLANUNGSVORGABEN.....	11
5.1 LANDES- / REGIONALPLANUNG.....	11
5.2 ERNEUERBARE ENERGIEN GESETZ	14
6 PLANUNG.....	15
6.1 STÄDTEBAULICHE BEWERTUNG.....	15
6.2 VERKEHRSRÄUMLICHE LAGE- / ANBINDUNG	16
6.3 IMMISSIONSSCHUTZ.....	16
6.4 VER- UND ENTSORGUNG / INFRASTRUKTUR.....	18
7 NATUR-, LANDSCHAFTS- UND GEWÄSSERSCHUTZ	18
8 UMWELTBERICHT.....	19
8.1 EINLEITUNG.....	19
8.2 UMWELTRELEVANTE ZIELE IN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN	19
8.3 UMWELTAUSWIRKUNGEN UND PROGNOSE BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	19
8.4 PROGNOSE BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	21
8.5 GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERMINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH	21
8.6 ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	22
8.7 MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING)	23
8.8 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	23

1 RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist,

Bayerische Gemeindeordnung (BayGO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist,

Bayerische Bauordnung (BayBO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch Gesetz vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 250), durch § 4 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 327) und durch Art. 13a Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 371) geändert worden ist,

Baunutzungsverordnung (BauNVO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist,

Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG)

vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 723) geändert worden ist,

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist.

2 VORBEMERKUNG

Die Flächennutzungsplanung ist die räumliche Planungsstufe auf örtlicher Ebene und gemäß Art. 28 des Grundgesetzes und Art. 83 der Bayerischen Verfassung Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinden.

Die Planungshoheit der Gemeinden schließt die Pflicht ein, Bauleitpläne stets dann aufzustellen oder zu ändern, wenn ein Bedürfnis dafür vorliegt, wenn die beabsichtigte oder zu erwartende städtebauliche Entwicklung der Gemeinde voraussichtlich zu einer wesentlichen Veränderung der baulichen oder sonstigen Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde führen oder wenn es aus anderen, im öffentlichen Interesse liegenden Gründen notwendig wird, die örtliche räumliche Entwicklung zu ordnen.

Als vorbereitender Bauleitplan wird im Flächennutzungsplan die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung dargestellt.

Die Gemeinde Störnstein verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan.

Mit der Änderung „Sondergebiet Fläche für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien – Sonnenenergie“ des wirksamen Flächennutzungsplanes sollen nunmehr für den Geltungsbereich der parallel aufzustellenden Bebauungsplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

3 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

Die Gemeinde Störnstein beabsichtigt die Ausweisung von Sondergebietsflächen mit Zweckbestimmung für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien – Sonnenenergie - im Sinne von § 11 BauNVO.

Konkreter Anlass hierfür ist der Antrag auf Errichtung einer Freiflächen - Photovoltaikanlage zur Gewinnung von Strom aus erneuerbaren Energien im Bereich der Flurstücke 247 und 249, Gemarkung und Gemeinde Störnstein, durch die ENMAG Verwaltungs GmbH, Weiden.

Das betroffenen Grundstücke werden für die Dauer der beabsichtigten energetischen Nutzung an v. g. Vorhabenträger zur Nutzung überlassen.

Die anstehende Errichtung der Freiflächen - Photovoltaikanlage erfordert für die Planungslage die Abänderung des Flächennutzungsplanes.

Mit der Änderung der aktuell dargestellten Gebietsnutzungen „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Sonderbauflächen §11 BauNVO mit Zweckbestimmung für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien – Sonnenenergie“ beabsichtigt die Gemeinde Störnstein dem allgemein bestehenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien und damit der Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz Rechnung zu tragen und berücksichtigt zudem das Erfordernis der Raumordnung, Erneuerbare Energien einschließlich der Sonnenenergienutzung verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

Weiterhin wird dem Ausbau Erneuerbarer Energien ein überragendes öffentliches Interesse zugewiesen.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes soll für den Geltungsbereich der parallel aufzustellenden Bebauungsplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen.

4 PLANGEBIET, LAGE UND UMFANG

Das Planungsgebiet liegt im Bereich des Gemeinde Störnstein, Gemarkung Störnstein.

Das geplante Änderungsgebiet umfasst die Grundstücke Flurstück- Nr. 247 sowie 249, Gemarkung Störnstein mit einer Gesamtfläche von ca. 58.000 m² inkl. Ersatz- und Ausgleichsflächen im nördlichen Bereich der Anlage sowie auf externen Ausgleichsflächen.

Das Planungsgebiet liegt nordwestlich des Hauptortes Störnstein, östlich des Ortsrand Neustadt a.d.WN, nahe der angrenzenden Straßenkreuzung Staatsstraße 2395 – Rastenhofer Straße.

Derzeit werden die Grundstücke der Planungslage als Acker ausschließlich intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Gewässer befinden sich nicht in der unmittelbaren Umgebung.

Abgrenzung und Geltungsbereich Änderungsgebietes ergeben sich aus der für die Aufstellung der Solarmodule verfügbaren Grundstücksfläche.

Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen werden nach Erforderlichkeit im Rahmen der parallelen Aufstellung des qualifizierten Bebauungsplanes im Plangeltungsbereich selbst mit vorgesehen.

Der Geltungsbereich umfasst eine Gesamtfläche von ca. 5,8 ha und wird begrenzt durch:

Im Norden: den Flurweg Flurstück 250, Gemarkung Störnstein,
Im Osten: den Flurweg Flurstück 245, Gemarkung Störnstein,
Im Süden: den Flurweg Flurstück 246, Gemarkung Störnstein,
Im Westen: die Flurlinienkontur des Flurstück 260, Gemarkung Störnstein, Rastenhofer Straße sowie abzweigender Flurweg.

Übersicht- Flurstücke:

Flurstück Nr.	Größe ha	Darstellung im Flächennutzungsplan	
		b i s h e r	n e u
247	4,88	Fläche für die Landwirtschaft	Sondergebietsfläche mit Zweckbestimmung für Anlagen zur Erzeugung von Strom – Sonnenenergie sowie
249	1,00	Fläche für die Landwirtschaft	Fläche für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Die ca. 1,19 ha mit Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Ausgleichsflächen) werden sowohl auf der Planungsfläche selbst als auch auf den externen Flächen Flurstück- Nr. 257, Gemarkung und Gemeinde Störnstein nachgewiesen und erbracht.

Flurstück Nr.	Größe ha	Darstellung im Flächennutzungsplan bisher	neu
257	1,07	Landwirtschaft/Acker	Fläche für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (ext. genutztes Grünland)

5 PLANUNGSVORGABEN

5.1 LANDES- / REGIONALPLANUNG

Das Planungsgebiet liegt in der Gemeinde Störnstein und gehört zum Regierungsbezirk Oberpfalz, zur Region Oberpfalz-Nord (6).

Nach dem Regionalplan Oberpfalz-Nord (RP) ist die Region in ihrer Gesamtheit und in ihren Teilräumen so zu erhalten und zu entwickeln, dass für ihre Bewohner die freie Entfaltung der Persönlichkeit in der Gemeinschaft, soziale Gerechtigkeit und Chancengleichheit sowie die natürlichen Lebensgrundlagen gesichert und nachhaltig gefördert werden.

Gemäß dem Landesentwicklungsprogramm Bayern liegt die Gemeinde Störnstein in einem allgemeinen ländlichen Raum (LEP 2.2.1 G, Z i. V. mit Strukturkarte Anhang 2) der so entwickelt und geordnet werden soll, dass

- er seine Funktion als eigenständiger Lebens- und Arbeitsraum nachhaltig sichern und weiterentwickeln kann,
- die Daseinsvorsorge in Umfang und Qualität gesichert und die erforderliche Infrastruktur weiterentwickelt wird,
- seine Bewohner mit allen zentralörtlichen Einrichtungen in zumutbarer Erreichbarkeit möglichst auch mit öffentlichen und nicht motorisierten Verkehrsmitteln versorgt sind,
- er seine eigenständige, gewachsene Siedlungs-, Freiraum- und Wirtschaftsstruktur bewahren und weiterentwickeln kann und
- er seine landschaftliche und kulturelle Vielfalt sichern kann (LEP 2.2.5 G).

Im ländlichen Raum soll eine zeitgemäße Telekommunikationsinfrastruktur geschaffen und erhalten werden.

Unabhängig von der Festlegung als ländlicher Raum ist die Gemeinde Störnstein darüber hinaus dem sogenannten „Raum mit besonderem Handlungsbedarf“ zugeordnet (LEP 2.2.3 Z i. V. mit Strukturkarte Anhang 2), dessen Teilräume vorrangig zu entwickeln sind (LEP 2.2.4 Z, Vorrangprinzip).

Weiterhin zählt Störnstein nach dem LEP 2023 zu den besonders strukturschwachen Gemeinden im Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab.

Nach LEP 6.1.1 (Z) „Sichere und effiziente Energieversorgung“ ist die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen.

Zur Energieinfrastruktur gehören insbesondere Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung, Energienetze sowie Energiespeicher.

Nach LEP 6.2.1 (Z) „Erneuerbare Energien“ sind erneuerbare Energien dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

Laut Begründung zu LEP 3.3 (Z) „Vermeidung von Zersiedelung - Anbindegebot“ in Verbindung mit 3.3 (B) sind Freiflächen - Photovoltaik- und Biomasseanlagen keine Siedlungsflächen dieses Zieles und eine Anbindung der Flächen an eine Siedlungseinheit nicht mehr notwendig.

Durch die nahe höhenfrei angrenzende Straßenkreuzung Staatsstraße 2395 – Rastenhofer Straße (zerschnittener Verkehrsraum) sowie die bereits bestehenden im Gebiet verlaufende Ferngasversorgungsleitung sowie angrenzende 20 kV- Freileitung kann eine Vorbelastung im Sinne dieses Grundsatzes darstellt werden und in diesem Zusammenhang auch auf den Grundsatz nach 7.1.3 LEP verwiesen, in freien Landschaftsbereichen Infrastrukturanlagen möglichst zu bündeln.

Eine Zersiedelung der Landschaft durch den Bau der PV-Freiflächenanlage an einem anderen Standort wird dadurch vermieden.

Gemäß Landesentwicklungsprogramm LEP 6.2.3, Grundsatz 2, sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.

Hierzu zählen unter Verweis auf die Begründung LEP des aktuellen Schreibens des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen- Photovoltaikanlagen“ vom 10.12.2021 z.B.: folgende verbleibende Standortflächen im Gemeindegebiet:

	Flächenkulisse / Lage / Bewertung
A	Konversionsflächen – nicht vorhanden
B	Siedlungsbrachen – nicht vorhanden
C	Deponieflächen /Rohstoff– Abbaugebietsflächen – nicht vorhanden
D	Flächen im Zusammenhang mit größeren Gewerbegebieten – nicht vorhanden
E	Flächen entlang größerer Verkehrsstrassen – vorhanden <u>Bahntrasse Hof – Regensburg - München</u> nicht verfügbar – da Lage im amtlich festgesetzten Landschaftsschutzgebiet, sowie Wald- und Wasserflächen
F	Flächen nahe Hochspannungsleitungen - vorhanden

FAZIT:

Die Projektlagen als geeignete Standorte (A) – (D) sind nicht vorhanden.

Die Flächenkulissen zu (E) entlang größerer Verkehrsstrassen (Bahnstrecke) sowie zu (F) entlang größerer Infrastruktur- Einrichtungen (Hochspannungsleitungen) stehen aufgrund ihrer Lage im amtlich festgesetzten Landschaftsschutzgebiet sowie der aktuellen Nutzungen (Wald- und nahen Wasserflächen) und der lediglich noch kleinteiligen Flächengrößen mit ihrer unterschiedlichen Bewirtschaftung als verbleibenden Restflächen nicht zur Verfügung.

Als geeigneter Standort zeigt sich derzeit die vorgesehene Solarparkfläche Störnsteiner Spange mit vergleichsweise nur geringen Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Sie stellt dazu einen im Kleinraum gewissen infrastrukturell vorbelasteten geeigneten und zur Verfügung stehenden Standort, ohne besondere landschaftliche Eigenart und wesentliche Fernwirkung, dar.

Zusammenfassend zeigen sich aktuell keine geeigneten Flächen nach LEP- Punkt 6.2.3 (G), Freiflächen- Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten errichtet werden, im Gebiet der Gemeinde Störnstein.

An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen hingewirkt werden.

Aus dem Grundsatz der Ressourcenschonung (1.1.3 (G)) und der Begründung zum LEP heraus ist eine mögliche Mehrfachnutzung der Fläche zu begrüßen. Ebenso ist die erwartete Steigerung der Biodiversität durch die vorgesehenen Maßnahmen zur Extensivierung und Schaffung abwechslungsreicher Strukturen zu befürworten.

Grundsätzlich wird darauf verwiesen, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen eine temporäre Nutzung darstellen und eine landwirtschaftliche Nutzung der Flächen dadurch nicht ausgeschlossen ist.

Zu berücksichtigen ist ferner, dass gemäß EEG am Ausbau erneuerbarer Energien ein überragendes öffentliches Interesse besteht.

Gemäß den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächenphotovoltaikanlagen zeigt sich die Planungsfläche nach Pkt. 1.3 Standortwahl Ziffer (3) als geeigneter Standort.

Dem Vorhaben stehen somit keine Ziele der Landesentwicklung entgegen.

In den Zielkarten „Siedlung und Versorgung“ sowie „Landschaft und Erholung“ des RP sind für das Planungsgebiet keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete dargestellt.

Für das Planungsgebiet und der unmittelbaren Umgebung wurden im Rahmen der Biotopkartierung Bayern keine Strukturen erfasst.

Unmittelbar betreffende Bestands-, Bewertungs- und Zielaussagen enthält der Kartenband des Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) nicht.

Im Planungsgebiet sind keine amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiete ausgewiesen.

Nach dem Informationsdienst der Bayerischen Wasserwirtschaftsverwaltung IÜG - „Überschwemmungsgefährdete Gebiete“ sind keine „wassersensiblen Bereiche“ dargestellt.

Nach der Bayerischen Denkmalliste sind keine Bau-/ Bodendenkmäler im Geltungsbereich des Planungsgebietes verzeichnet und bisher innerhalb des Gebietes auch nicht bekannt geworden.

Im Planungsgebiet sind Verdachtsflächen des Altlasten-, Bodenschutz- und Deponieinformationssystem nicht erfasst.

Das Vorhaben trägt zu den Erfordernissen B X 1 und B X 4 des Regionalplans Oberpfalz-Nord bei, wonach der weitere Ausbau der Energieversorgung in allen Teilräumen der Region ein ausreichendes, möglichst vielfältiges, preisgünstiges und umweltverträgliches Energieangebot sicherstellen soll und darauf hingewirkt werden soll, dass erneuerbare Energien verstärkt genutzt werden.

Im Fazit tragen die geplanten Änderungen im Flächennutzungsplan den Erfordernissen der Raumordnung Rechnung.

Es liegen weiter keine ausschließenden Kriterien vor, ebenso wenig sind auch keine bedingt einschränkenden Kriterien/ Restriktionen festzustellen.

5.2 ERNEUERBARE ENERGIEN GESETZ

Das Erneuerbare- Energien- Gesetz (EEG) 2017 räumt den Ländern erstmals die Möglichkeit ein, die Flächenkulisse für die Errichtung von Solaranlagen um Acker- und Grünflächen zu erweitern.

Mit der Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften (AVen; Stand: Juni 2019) hat die Bayerische Staatsregierung in §1 „Solaranlagen“, abweichend von §37c Abs.1 Satz 1 des EEG 2017, beschlossen, dass sich Photovoltaikprojekte auf Acker- und Grünflächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten in Bayern an den Ausschreibungen der Bundesnetzagentur beteiligen können.

Die standörtliche Gebundenheit der Sonderbauflächenausweisung ergibt sich aus der Lage im benachteiligten Gebiet und der Nutzung als Acker- und Grünland gemäß §37 Abs. 1 Nr. 3 Buchstaben h und i EEG 2017.

Dazu liegt die Errichtung der erneuerbaren Energien aufgrund der gesetzlichen Änderungen durch das EEG2023 gem. § 2 EEG2023 im überragenden öffentlichen Interesse und dient insbesondere der öffentlichen Sicherheit.

Damit kann nunmehr eine grundsätzliche Priorisierung zugunsten der erneuerbaren Energien erreicht werden, die dem Ausbau Erneuerbarer Energien im Rahmen von behördlichen Schutzgüterabwägungen u.a. gegenüber seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht den Vorrang einräumt.

6 PLANUNG

Die bauliche Nutzung der Flächen orientiert sich an den aktuellen technischen und baulichen Standards für Freiflächen-Photovoltaikanlagen.

Die Anlagen werden als unbewegliche Freiflächenanlagen vorgesehen.

Entsprechend sollen Photovoltaikmodule in aufgeständerter Bauweise ortsfest errichtet werden. Als Trägerkonstruktion werden Metallstützen (i.d.R) ohne Betonfundamente in den Boden gerammt. Alternativ können Schraubfundamente verwendet werden.

Ergänzend zu den PV- Modulen wird die Errichtung von Trafo- und Übergabestationen (nebst Schaltanlage) und ggf. Energiespeichern erforderlich.

Die Anlage wird eingezäunt.

Die erforderliche Netzverträglichkeitsprüfung wurde erfolgreich durchgeführt, Einspeisezusage und Netz- Einspeisepunkt vom zuständigen Netzbetreiber liegen hierzu vor.

Für die Netzanbindung zum möglichen Netzanschlusspunkt wird die Kabelverlegung außerhalb der Vorhabengebiete erforderlich.

Die internen Ausgleichsflächen werden als extensiv genutzte Grünlandfläche mit in Verbindung mit mehrreihigen Randeingrünungen vorgesehen.

6.1 STÄDTEBAULICHE BEWERTUNG

Das Planungsgebiet, derzeit als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt, wird als sonstiges Sondergebiet nach §1 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 Nr. 11 und §11 Abs. 2 BauNVO mit Zweckbestimmung Gebiet für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien – Sonnenenergie – (PV) ausgewiesen.

Nach LEP 6.2.3 (G) sollen Freiflächen- Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.

Eine solche Vorbelastung ist im vorliegenden Fall durch die vorliegende Planungslage nahe der angrenzenden Straßenkreuzung Staatsstraße 2395 – Rastenhofer Straße (zerschnittener Verkehrsraum) sowie der das Gebiet kreuzende Ferngasversorgungsleitung in Verbindung mit der direkt am Gebiet angrenzenden 20 kV- Freileitung gegeben.

Eine Anbindung der Flächen an eine Siedlungseinheit ist laut Begründung zu LEP 3.3 (Z) „Vermeidung von Zersiedelung - Anbindegebot“ in Verbindung mit 3.3 (B) nicht mehr notwendig.

Für die geplante Anlage sind Flächen vorgesehen, für die keine flächige Bodenversiegelung erfolgt. Zusätzlich werden im Rahmen der parallelen Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans

geeignete naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen innerhalb und außerhalb (noch zu bestimmend) des Plangeltungsbereiches vorgenommen und dauerhaft unterhalten (i. R. der konkreten Bebauungsplanung festzusetzen).

Die Planungsfläche zeigt sich als ca. 6,4% geneigter Südost- Hang, zwischen ca. 360 – 540 m abgesetzt vom nördlichen und nordwestlichen Ortsrand Störnsteins, ca. 300 m vom östlichen Ortsrand Neustadt a.d.WN, ca. 1,12 km von Reiserdorf sowie ca. 0,74 km von Rastenhof.

Eine optische Fernwirkung der Anlage ist weitestgehend nicht gegeben. Aufgrund der topografischen Planungslage, weitestgehend höhengleich zu Neustadt a.d.WN Ost sowie ca. 15 bis 20m oberhalb NN von Störnstein, zusammen mit den zum Planungsgebiet abgewandten Siedlungsflächen und den bereits vorhandenen Waldinselfragmenten sowie straßenbegleitenden Grünstrukturen entlang der Staatsstraße 2395 und Neustädter Straße, aber auch der im Rahmen der Bebauungsplanung festgesetzten mehrreihigen Randeingrünungen zu den im Norden angrenzenden Wander- Rad- und Fernradwegen und zur Rastenhofer Straße hin, kann die Einsehbarkeit weitgehend verstellt werden.

Reiserdorf und Rastenhof zeigen sich sightverstellt aus den zwischenliegenden Geländeüberhöhungen mit Waldfragmenten des Rastenberg heraus.

Der Errichtung der Photovoltaikanlage in der v. g. Gebietslage, zusammen mit der strukturellen Ausprägung in den umgebenden Bereichen, stehen daher keine nennenswerten Belange des Landschaftsbildes, des Naturschutzes oder des Städtebaus entgegen.

6.2 VERKEHRSRÄUMLICHE LAGE- / ANBINDUNG

Das Planungsgebiet wird über das vorhandene öffentliche Verkehrs- und Flurwegenetz ordentlich erschlossen.

Die Anbindung an den Hauptort Störnstein erfolgt über die Rastenhofer Straße sowie das bestehende Flurwegenetz über die Neustädter Straße bzw. östlich den Lanzer Weg.

Die Zufahrt zum Planungsgebiet kann über die bestehende Rastenhofer Straße / Flur- Hr. 260 erfolgen. Im Sondergebiet ist eine systematische innere Erschließung nicht erforderlich.

6.3 IMMISSIONSSCHUTZ

Immissionsbelastungen durch Lärm oder Schadstoffe sind durch die geplante Nutzung nicht zu erwarten, ebenso wenig nennenswerte betrieblich induzierte Immissionen.

Lärmbelastungen aus Fahrverkehr im Planungsgebiet sind auf Grund der Betriebsweise, mit dem geringen Wartungsaufwand, ohne Einfluss auf umgebende Nutzungen.

Die Anlage verursacht keine nennenswerten Geräusche (Lärm). Es handelt sich um eine nach Süden exponierte und nicht nachgeführte Anlage.

Die unbewegliche Freiflächenanlage entwickelt sich topografisch betrachtet als ca. 6,4 % geneigter Südosthang von ca. 475 m. ü. NN auf eine Höhe von ca. 458 m. ü. NN hin.

Die Planungslage entwickelt sich vom nordwestlichen Planungsrand aus im Wesentlichen höhengleich zur der nächsten an das Planungsgebiet angrenzenden Wohnbebauung, der Ortsrandlage Neustadt a. d. WN- Ost, ca. über 250m vom Planungsgebiet zur PV- Anlage entfernt, mit im betreffenden Planungsverlauf abgewandter Modulausrichtung und wird durch die straßenbegleitenden Grünstrukturen entlang der Staatsstraße 2395 und Rastenberger Straße weitgehend verstellt.

Die Verträglichkeit der geplanten Sondergebietsnutzung mit den westlich ca. 250m entfernt liegenden wohnbaulichen Nutzungen „Neustadt Ost“ ist gegeben.

Empfehlung:

Darüber hinaus wird zur konkreten fachlichen Beurteilung von relevanten Blendwirkungen im Einwirkungsbereich der Freiflächen-Photovoltaikanlage „Störnsteiner Spange“ auf die Ortslage „Neustadt Ost“ die Prüfung durch ein Fachbüro empfohlen.

Der Ortsteil Störnstein taucht topografisch betrachtet von der Horizontallinie des i. M. ca. 400 m nördlich gelegenen Planungsgebietes vom Ortsrand Neustädter Straße mit ihren straßenbegleitenden Grünstrukturen bis auf Höhe der Staatsstraße 2395/ Wohnbauflächen am Ahornweg im Süden um ca. 15 bis 30 m, mit zum Planungsgebiet abgewandten Siedlungsflächen, in die Ortslage hin ab.

Entsprechend wird die geplante PV - Anlage lediglich von der Ortschaft Störnstein (abgesenkte Ortslage) aus, vom Ortsrand Neustädter Straße sowie teilweise Lanzer Weg aus, in den relevanten Sichtfeldern der Bewohner nur kleinteilig zu sehen sein, ohne dabei durch die gewählte Modulausrichtung (Südausrichtung) Blendwirkungen zu erzeugen, so dass hier im Wesentlichen keine Auswirkungen auf die bestehenden Wohnbaunutzungen durch Blendwirkung zu erwarten sind.

Von den Ortsteilen Reiserdorf und Rastenhof aus ist die PV- Anlage aufgrund der Sichtverstellung aus den zwischenliegenden Geländeüberhöhungen mit Waldfragmenten des Rastenberg heraus nicht zu sehen.

Die westlich verlaufende Staatsstraße St 2395 taucht topografisch betrachtet zum östlich nahe gelegenen Planungsgebiet hin höhenmäßig zwischen 3 bis 5 m im Einschnitt des Geländebestand ab.

Ebenso wenig wird die Anlage von der Rastenhofer Straße aus, welche nordwestlich zum Gebiet weitgehend höhengleich durch die geplante mehrreihige straßenbegleitende Randeingrünung verstellt wird, zu sehen sein.

Insofern wird die geplante PV- Anlage aus Richtung der Staatsstraße St 2395 sowie Rastenhofer Straße in den relevanten Sichtfeldern der Fahrer nicht zu sehen sein, so dass hier keine Auswirkungen auf die Leichtigkeit des Verkehrs durch Blendwirkung zu erwarten sind.

Die im Norden angrenzend verlaufenden Wander- Rad- und Fernradwege werden durch die mehrreihig geplanten wegbegleitenden Gebietsrandbepflanzungen, zusammen mit der höhenmäßig nach Süden hin abgesenkten Planungslage, sightverstellt.

Zunehmend trägt aktuell auch immer mehr die Verwendung technisch neuester Module mit Antireflexschicht, maßgeblich zur Abschirmung bei.

6.4 VER- UND ENTSORGUNG / INFRASTRUKTUR

Anlagen zur öffentlichen Gas-, Strom- und Wasserversorgung sowie Abwasserentsorgung sind für die Freiflächen - Photovoltaikanlage nicht erforderlich.

Zur Entsorgung anfallende feste Abfallstoffe fallen bei der Stromerzeugung aus Sonnenenergie nicht an.

Werden Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes erforderlich, werden diese durch Regelungen, die der Sicherheit bei möglichen Bränden dienen, erfüllt.

Die Vorgaben aus dem Handbuch „Einsatz von Photovoltaik-Anlagen“ des Deutschen Feuerwehr Verbandes werden, soweit erforderlich, beachtet.

Die Beteiligung der örtlichen Feuerwehr nach Fertigstellung und vor Inbetriebnahme der Anlage wird empfohlen.

7 NATUR-, LANDSCHAFTS- UND GEWÄSSERSCHUTZ

Der Planungsbereich ist im geltenden Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Aktuell stellen sich die Flurstücksteile vollständig als landwirtschaftlich genutzte Flächen dar.

Geschützte Natur- und Landschaftsteile liegen nicht im Bereich des Planungsgebietes.

Ebenso wenig sind auf Grund der aktuellen intensiven Nutzung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten.

Mit der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung des Kleinraumes und der Vorbelastung aus der unmittelbar am Planungsgebiet verlaufenden Staatsstraße St 2395 sowie auch Rastenhofer Straße, in Verbindung mit der das Gebiet querenden Ferngasleitung sowie hier direkt angrenzenden 20 kV-Freileitung zeigt sich die Planung aus naturschutzfachlicher Sicht als vertretbar.

Auf Grund der konkreten von den umliegenden Ortsteilen weitestgehend nicht oder nur wenig sichtbaren Projektlage des Sondergebietes, als überwiegend leicht geneigter Südosthang und den anzutreffenden umgebenden Waldinselfragmenten sowie straßenbegleitenden Grünstrukturen entlang der Staatsstraße 2395, Neustädter- und Rastenhofer Straße sowie den geplanten Gebietsrandeingrünungen, ist keine nennenswerte Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes angezeigt.

Anforderungen an den Gewässerschutz sind nicht gegeben. Oberflächenwässer werden nicht an Entwässerungseinrichtungen Dritter abgegeben, wasserrechtliche Benutzungstatbestände werden nicht geschaffen.

Es liegen weiter keine ausschließenden Kriterien vor, ebenso wenig sind auch bedingt einschränkende Kriterien/ Restriktionen festzustellen.

Die mögliche Stromeinspeisung ins 20 kV- Netz kann am nördlichen Ortsrand Störnstein im Bereich der Neustädter Straße 20- kV- Kabel „Busch-/Steinbodenstr.“, über die Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen, erfolgen.

Die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Umwelt werden weiterführend im Umweltbericht auf der Ebene des Flächennutzungsplans untersucht und bewertet, der voraussichtlich erforderlich werdende Kompensationsumfang dargestellt.

8 UMWELTBERICHT

8.1 EINLEITUNG

Nach § 2a BauGB ist auch auf der Ebene des Flächennutzungsplans ein Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zu erstellen. Die inhaltliche Ausarbeitung orientiert sich an dem relativ geringen Konkretisierungsgrad des Flächennutzungsplans. Zum parallel aufgestellten Bebauungsplan wird ebenfalls ein Umweltbericht erstellt, der auf Grund des höheren Konkretisierungsgrades detailliertere Angaben enthält. Auf die entsprechenden Ausführungen und näheren Angaben dort wird verwiesen.

8.2 UMWELTRELEVANTE ZIELE IN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN

Die Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms zu den umweltrelevanten Zielen werden beachtet (siehe hierzu auch ausführliche Darstellungen im Bebauungsplan).

Im Regionalplan wird die verstärkte Nutzung regenerativer Energien gefordert.

Die Fläche befindet sich in keinem Landschaftsschutzgebiet.

Anderweitige besondere Ziele sind für die Vorhabenfläche nicht formuliert.

8.3. UMWELTAUSWIRKUNGEN UND PROGNOSE BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Schutzgut Mensch, Kultur- und Sachgüter

Die Errichtung der Photovoltaikanlagen wirkt sich nur geringfügig auf die Belange des Menschen und die Kultur- und sonstigen Sachgüter aus. Wesentlicher Gesichtspunkt ist der Verlust von ca. 5,8 ha

intensiv nutzbarer landwirtschaftlicher Produktionsfläche, wobei die Fläche weiterhin extensiv genutzt der Landwirtschaft weiter, wenn auch eingeschränkt, zur Verfügung steht.

Insgesamt ist die Eingriffserheblichkeit gering.

Schutzgut Pflanzen und Tiere sowie deren Lebensräume

Ansichts der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung ist die Eingriffserheblichkeit bezüglich des Schutzguts gering. Benachbarte, naturschutzfachlich höherwertigere Strukturen existieren ebenfalls nicht bzw. sind nicht betroffen, so dass auch keine nachteiligen indirekten Auswirkungen auf angrenzende Lebensräume zu erwarten sind. Vielmehr wird durch die geplante Umwandlung der intensiv genutzten Ackerflächen in extensiv genutzte Grünflächen eine Aufwertung der Lebensraumqualität erreicht.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht ausgelöst oder können durch geeignete Maßnahmen verhindert werden.

Damit ist die Eingriffserheblichkeit bezüglich des Schutzguts gering.

Schutzgut Landschaft

Das derzeit im Vorhabensbereich allenfalls als mittel zu bewertendes Landschaftsbild wird in unmittelbarer Nähe der Anlage grundlegend verändert. Eine Fernwirksamkeit ist nicht gegeben, bedingt durch die Topographie sowie die strukturelle Ausprägung in den umgebenden Bereichen.

Die schutzgutbezogene Eingriffserheblichkeit wird als mittel bewertet.

Schutzgut Boden

Das Schutzgut Boden wird insbesondere durch die Überdeckung durch die Solarmodule und in geringem Umfang durch die Errichtung der Übergabe- und Transformatorstation sowie Speichern sowie Verlegung von Kabeln in geringem Maße beeinträchtigt. Die Umwandlung der Fläche in extensives Grünland trägt vielmehr zum Bodenschutz bei. Eine echte Bodenversiegelung erfolgt nur im Bereich der Übergabe- und Transformatorstation in sehr geringem Umfang. Sollten Aufschüttungen oder Abtragungen in Teilbereichen notwendig werden, ist der Oberboden seitlich zu lagern und anschließend wieder anzudecken. Mit dem Oberboden ist dabei sparsam und sorgfältig umzugehen. Sollten Oberbodenmieten über längere Zeit gelagert werden müssen, sind diese zu begrünen.

Der Eintrag von Schwermetallen, vor allem durch die ggf. verzinkte Unterkonstruktion ist durch geeignete Maßnahmen möglichst zu minimieren.

Auf Grund der sehr geringen Bodenversiegelung im Rahmen des geplanten Vorhabens ist die schutzgutbezogene Eingriffserheblichkeit als gering einzuschätzen.

Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser ist durch das Vorhaben nur in sehr geringem Maße betroffen. Die Grundwasserneubildung bleibt, wenn auch die kleinräumige Verteilung durch die Überdeckung von Teilflächen mit Modulen etwas verändert wird, in vollem Umfang erhalten. Die Grundwasserqualität wird ebenfalls nicht beeinträchtigt. Damit sind die Auswirkungen bei der Nutzung der Fläche als

Photovoltaikanlage bezüglich des Schutzguts Wasser weitaus geringer als bei der mit Dünger- und Pestizideinsatz betriebenen Landwirtschaft.

Die schutzgutbezogene Eingriffserheblichkeit ist gering.

Schutzgut Klima und Luft

Der Betrieb der Photovoltaikanlage ist emissionsfrei. Abgesehen von geringfügigen, nur unmittelbar vor Ort spürbaren kleinklimatischen Veränderungen durch die Aufstellung der Solarmodule (Absorption von Strahlung) sind keine nennenswerten schutzgutbezogenen Auswirkungen zu erwarten. Auf Siedlungen, Frischluftschneisen etc. ergeben sich keine Auswirkungen.

Die Eingriffserheblichkeit ist als gering einzustufen.

Wechselwirkungen

Es entstehen keine zusätzlichen Belastungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern innerhalb des Geltungsbereichs.

8.4 PROGNOSE BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Ohne Änderung des bestandskräftigen Flächennutzungsplans würden die Flächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden, die Photovoltaikanlage zum Erreichen der Klimaziele sowie zum Schutz der öffentlichen Sicherheit müsste an andere Stelle errichtet werden.

8.5 GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERMINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH

Die Standortwahl ist im Hinblick auf die Eingriffsvermeidung als günstig zu bewerten, da ausschließlich intensiv genutzte Flächen mit wenig Fernwirksamkeit bezüglich des Landschaftsbildes herangezogen werden und die Einsehbarkeit durch die vorhandenen und geplanten Strukturen minimiert ist bzw. wird. Darüber hinaus erfolgen Bodenvollversiegelungen nur in sehr geringem Umfang.

Detaillierte Angaben zu den Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden im Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan erarbeitet und dargestellt. Notwendige Maßnahmen bezüglich europarechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten werden aus der saP zum Bebauungsplan in den Bebauungsplan übernommen.

Maßnahmen zum Ausgleich

Im Rahmen der parallelen Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans erfolgt eine fundierte Ermittlung des Ausgleichbedarfs.

Dieser beläuft sich nach aktuellem Stand auf ca. 74.000 Wertpunkte. Die erforderliche Kompensation kann auf dem Grundstück selbst sowie auf der externen Ausgleichsfläche Flurstück 257, Gemarkung Störnstein, erbracht werden. Die externe Ausgleichsfläche wird als extensiv genutztes Grünland mit Getreidestreifen festgelegt.

Die interne Ausgleichsfläche wird als extensiv genutzte Grünlandfläche mit Heckenpflanzung auf mind. 75 % der Länge vorgesehen.

8.6 ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Wie im Umweltbericht aufgezeigt, sind die Auswirkungen auf die Schutzgüter durch die Änderung durchwegs gering. Standorte mit noch geringeren Auswirkungen im naturschutzfachlichen Sinn auf die oben genannten Schutzgüter, sind nicht bekannt oder stehen nicht zur Verfügung. Weiterhin liegt auf Grund der bereits vorhandenen Freiflächenphotovoltaikanlage eine erhebliche Vorbelastung im Sinne des LEP 6.2.3 im Planungsbereich des Vorhabens vor. Dies wird durch die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz, Landesentwicklung, ins besonders durch die durchgeführte Prüfung und das übermittelte Prüfergebnis, dargelegt.

Alternative Planungsmöglichkeiten auf Ebene des Flächennutzungsplanes lassen sich wie folgt darstellen:

Nach dem LEP sollen PV-Freiflächen zuerst auf vorbelasteten Flächen errichtet werden. Hierzu zählen Konversionsflächen, Deponie- oder Rohstoffgewinnungsflächen oder Flächen an Infrastruktureinrichtungen wie Bahn, Autobahn oder Hochspannungsleitungen.

Folgende Übersicht ergibt sich für das Gemeindegebiet Störnstein:

	Flächenkulisse / Lage / Bewertung
A	Konversionsflächen – nicht vorhanden
B	Siedlungsbrachen – nicht vorhanden
C	Deponieflächen /Rohstoff- Abbaugebietsflächen – nicht vorhanden
D	Flächen im Zusammenhang mit größeren Gewerbegebieten – nicht vorhanden
E	Flächen entlang größerer Verkehrstrassen – vorhanden <u>Bahntrasse Hof – Regensburg - München</u> nicht verfügbar – da Lage im amtlich festgesetzten Landschaftsschutzgebiet, sowie Wald- und Wasserflächen
F	Flächen nahe Hochspannungsleitungen - vorhanden

FAZIT:

Die Projektlagen als geeignete Standorte (A) – (D) sind nicht vorhanden.

Die Flächenkulissen zu (E) entlang größerer Verkehrstrassen (Bahnstrecke) sowie zu (F) entlang größerer Infrastruktur- Einrichtungen (Hochspannungsleitungen) stehen aufgrund ihrer Lage im amtlich festgesetzten Landschaftsschutzgebiet sowie der aktuellen Nutzungen (Wald- und nahen Wasserflächen) und der lediglich noch kleinteiligen Flächengrößen mit ihrer unterschiedlichen Bewirtschaftung als verbleibenden Restflächen nicht zur Verfügung.

Als geeigneter Standort zeigt sich derzeit die vorgesehene Solarparkfläche Störnsteiner Spange mit vergleichsweise nur geringen bis max. mittleren Auswirkungen auf die Schutzgüter.

8.7 MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING)

Maßnahmen zum Monitoring (z.B. Kontrolle der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen) werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan aufgezeigt.

8.8 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes beabsichtigt die Gemeinde Störnstein die Anpassung des vorbereitenden Bauleitplans an die geänderten Planungsabsichten, die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage.

Die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt wurden im Rahmen des Umweltberichts auf Flächennutzungsplanebene analysiert und bewertet. Es ergaben sich durchwegs keine schwerwiegenden Eingriffserheblichkeiten. Bei allen Schutzgütern, insbesondere Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser sowie Klima und Luft werden geringe Auswirkungen hervorgerufen. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden als mittel eingestuft.

Die nicht vermeidbaren Eingriffe in den Naturhaushalt werden durch Kompensationsmaßnahmen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang sowie auf der Flurstücks-Nummer 257, Gemarkung Störnstein, erbracht.

Bezüglich der Auswirkungen auf Menschen und Umwelt ist die saubere Energiegewinnung aus regenerativen Quellen ohne CO₂-Emittierung als positive Maßnahme im Gesamtzusammenhang zu betrachten.